

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts

Von
Georg Meyer



Bearbeitet von Franz Dochow

Vierte Auflage

Erster Teil



Duncker & Humblot *reprints*

LEHRBUCH
DES
DEUTSCHEN VERWALTUNGSRECHTS

VON
GEORG MEYER

BEARBEITET VON FRANZ DOCHOW

VIERTE AUFLAGE

ERSTER TEIL



MÜNCHEN UND LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLLOT
1913

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg,
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Vorwort zur vierten Auflage.

Die zweite Neubearbeitung — die erste erschien im Jahre 1910 — geht wieder von der von Georg Meyer 1893 noch selbst besorgten zweiten Auflage aus. Das System ist im wesentlichen nicht geändert, der Text überarbeitet, ergänzt, an einigen Stellen zusammengedrängt und teilweise anders geordnet. Da Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts als eine Ergänzung seines Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts anzusehen ist, war der Herausgeber zu weitergehenden Änderungen nicht berechtigt.

Das Werk gelangt in drei Teilen zur Ausgabe, die zusammen einen Band bilden.

Franz Dochow.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeine Lehren.

	Seite
1. Verwaltung. § 1	1
2. Trennung der Gewalten. § 2	3
3. Innere Verwaltung und Polizei. § 3	5
4. Auswärtige Verwaltung, Heeres-, Finanz- und Justizverwaltung. § 4.	9
5. Verwaltungsrecht. § 5.	14
6. Quellen des Verwaltungsrechts. § 6	17
7. Literatur des Verwaltungsrechts. § 7	25
8. Verwaltungsorganisation.	
Einleitung. § 8	32
I. Organisation der Verwaltung in den Einzelstaaten. § 9	36
II. Organisation der Verwaltung des Reichs. § 10	41
9. Verwaltungsakte. § 11	44
10. Verwaltungszwang. § 12	62
11. Beschwerde. § 13	66
12. Verwaltungsgerichtsbarkeit.	
I. Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. § 14	66
II. Organisation der Verwaltungsgerichte. § 15	75
III. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.	
1. Allgemeine Grundsätze. § 16	79
2. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten. § 17	81
3. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden. § 18.	83
IV. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. § 19	92
13. Kompetenzkonflikte. § 20	97

Innere Verwaltung.

I. Rechtliche Stellung der Personen.

Einleitung. § 21.	98
---------------------------	----

A. Natürliche Personen.

1. Personenstand. § 22.	105
2. Freizügigkeit und Niederlassung. § 23.	111
3. Unterstützungswohnsitz (öffentliche Armenpflege). § 24	116
4. Verehelichung und Heimatrecht (Gemeindeangehörigkeit). § 25	130
5. Reichs- und Staatsangehörigkeit. § 26	134

B. Juristische Personen.		Seite
1. Vereine und Korporationen. § 27		140
2. Stiftungen und Anstalten. § 28		141
II. Sicherheitspolizei.		
Einleitung. § 29		142
1. Allgemeine Maßregeln. § 30		143
2. Besondere Maßregeln.		
a) Presse. § 31		147
b) Vereine und Versammlungen. § 32.		160
c) Fremde. § 33		164
d) Vorbestrafte und Vaganten. § 34		167
3. Außerordentliche Maßregeln (Belagerungszustand). § 35		170
III. Sittenpolizei.		
Einleitung. § 36		173
1. Unsittliche Druckschriften und Darstellungen. § 37		175
2. Prostitution. § 38		175
3. Glücksspiel, Mißbrauch geistiger Getränke, Lustbarkeiten. § 39		176
IV. Gesundheitspolizei.		
Einleitung. § 40.		179
1. Übertragbare Krankheiten der Menschen. § 41		182
2. Impfung. § 42		185
3. Leichenbestattung. § 43		188
4. Übertragbare Krankheiten der Tiere. § 44		190
5. Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. § 45.		197
V. Unterricht und Erziehung.		
Einleitung. § 46.		203
1. Volksschulen. § 47		211
2. Fortbildungs- und Fachschulen. § 48		215
3. Höhere Schulen. § 49		216
4. Universitäten und Hochschulen. § 50		218
5. Akademien, Bibliotheken, Sammlungen. § 51.		225
VI. Wirtschaftliche Angelegenheiten.		
Einleitung. § 53		226
I. Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes.		
Einleitung. § 52.		228
1. Enteignung. § 54		230
2. Ordnung der Agrarverhältnisse. § 55		237
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundbesitz durch Verwaltungsgesellschaften. § 56.		245
4. Vermarkung von Grundstücken. § 57		246
II. Landwirtschaft.		
§ 58.		247
III. Forstwirtschaft.		
§ 59.		250

IV. Jagd.		Seite
§ 60		254
V. Fischerei.		
§ 61		257
VI. Bergbau.		
§ 62		260
VII. Gewerbe.		
A. Gewerbepolizei.		
Einleitung. § 63		266
1. Prinzip der Gewerbefreiheit. § 64		272
2. Stehender Gewerbebetrieb.		
a) Allgemeine Grundsätze über stehenden Gewerbebetrieb und gewerbliche Anlagen. § 65		276
b) Polizeiliche Beschränkungen der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb. § 66		277
c) Polizeiliche Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes. § 67		297
3. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiergewerbe). § 68.		304
4. Marktverkehr. § 69.		313
5. Innungen und Handwerkskammern. § 70		316
6. Arbeiterschutz. § 71		324
B. Patentschutz.		
§ 72		333
VIII. Handel.		
§ 73		343
IX. Eisenbahnen.		
§ 74		346
X. Post und Telegraphie.		
Einleitung. § 75		358
1. Post. §§ 76—78		366
2. Telegraphie. § 79		385
XI. Maß, Gewicht und Zeit.		
§ 80		391
XII. Geld und Kredit.		
A. Geld.		
Einleitung. § 81		396
1. Münzen. § 82		399
2. Papiergeld. § 83		405
3. Banknoten. § 84		407
B. Kredit.		
§ 85		420

Zweiter Teil.

Innere Verwaltung.

XIII. Versicherung.

§ 86.

XIV. Wege und Straßen.

§ 87.

XV. Bauten.

§ 88.

XVI. Wasser und Wasserstraßen.

A. Wasser.

Einleitung. § 89.

1. Wasserbenutzung. § 90.

2. Wasserschutz. § 91.

B. Wasserstraßen und Schifffahrt.

Einleitung. § 92.

1. Binnenschifffahrt. § 93.

2. Flößerei. § 94.

3. Seeschifffahrt. § 95.

XVII. Sozialversicherung.

Auswärtige Verwaltung.

Heeresverwaltung.

Dritter Teil.

Finanzverwaltung.

Nachtrag und Ergänzungen.

Verzeichnis der Abkürzungen*.

- | | |
|---|--|
| <p>A.G. Ausführungsgesetz.
 A.H.E. Allerhöchster Erlaß.
 A.L.R. Allgemeines Landrecht.
 Abh. f. Laband. Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband. 1908. 2 Bde.
 Annalen. Hirths Annalen des Deutschen Reiches.
 Arch. f. öff. R. Archiv für öffentliches Recht.
 Ausw.G. Auswanderungsgesetz.
 B.A. Bundesamt für Heimatwesen.
 B.G. Berggesetz.
 B.G. Börsengesetz.
 B.G.B. Bürgerliches Gesetzbuch.
 B.O. Betriebsordnung.
 D.J.Z. Deutsche Juristen-Zeitung.
 E.G. Einführungsgesetz.
 E.G. Eisenbahngesetz.
 E.P.G. Eisenbahnpostgesetz.
 E.Sch.A. Elbschiffahrtsakte.
 Encyclop. Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl.
 Ent.G. Enteignungsgesetz.
 Expr.G. Expropriationsgesetz.
 F.G. Freizügigkeitgesetz.
 Fischers Zeitschr. Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung.
 Fl.G. Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.
 G. Gesetz.
 G.Bl. Gesetzblatt.
 G.G. Grundgesetz, Gemeindegesetz.
 G.O. Gemeindeordnung.
 G.V.G. Gemeindeverfassungsgesetz.
 G.V.G. Gerichtsverfassungsgesetz.
 Gew.G.G. Gewerbegerichtsgesetz.
 Gew.O. Gewerbeordnung.
 H.O. Heerordnung.
 H.G. Heimatsgesetz.
 H.G.B. Handelsgesetzbuch.
 H.P.Ö.⁴. Handbuch der Politischen Ökonomie.
 H.V. Handelsvertrag.
 H.F. und Sch.V. Handels-, Freundschafts- und Schiffsfahrtsvertrag.
 H. und Sch.V. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag.
 H.d.St.⁸. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.</p> | <p>Jahrh. d. öff. R. Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
 K.A.G. Kommunalabgabengesetz.
 K.G. Konsulargesetz.
 K.G.G. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.
 Kr.L.G. Kriegsleistungsgesetz.
 Kr.O. Kreisordnung.
 L.G.G. Landesgrundgesetz.
 L.G.O. Landgemeindordnung.
 L.V.G. Landesverwaltungsgesetz.
 M.O. Marineordnung.
 Maß-O. Maß- und Gewichtsordnung.
 N.L.G. Naturalleistungsgesetz.
 Neb.B.G. Nebenbahngesetz.
 N.M.G. Nahrungsmittelgesetz.
 O. Ordnung.
 O.L.G. Oberlandesgericht.
 O.V.G. Oberverwaltungsgericht.
 P.Fr.G. G., betr. die Portofreiheiten.
 P.G. Paßgesetz.
 Pr.G. Preißgesetz.
 P.St.G. Personenstandsgesetz.
 P.T.G. Posttaxgesetz.
 Pat.G. Patentgesetz.
 Pol.Str.G.B. Polizeistrafgesetzbuch.
 Pr.O. Provinzialordnung.
 Pr.Verw.Bl. Preußisches Verwaltungsblatt.
 Q.L.G. Quartierleistungsgesetz.
 R.B.G. Reichsbeamten-gesetz.
 R.D.H.Schl. Reichsdeputationshauptschluß.
 R.G. Reichsgesetz.
 R.G.Bl. Reichsgesetzblatt.
 R.G.V.G. Gerichtsverfassungsgesetz.
 R.I.G. Impfgesetz.
 R.Konk.O. Reichskonkursordnung.
 R.L. Rechtslexikon von v. Holtzendorf.
 R.M.G. Reichsmilitär-gesetz.
 R.P.G. Rinderpestgesetz.
 R.S.G. Reichsseuchengesetz.
 R.Str. Reichsgericht in Strafsachen.
 R.Str.G.B. Strafgesetzbuch.
 R.Str.P.O. Strafprozeßordnung.
 R.Verf. Reichsverfassung.
 R.Ziv. Reichsgericht in Zivilsachen.
 Rh.Sch.A. Rheinschiffahrtsakte.
 Sch.V. Schiffsfahrtsvertrag.</p> |
|---|--|

* Die Bedeutung der in dieser Übersicht nicht aufgeführten Abkürzungen ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem sie angewendet sind. Außerdem sei auf die Vorschläge des Deutschen Juristentages (1905) verwiesen.

Sch.V.O. Schiffsvermessungsordnung.	Verw.Arch. Verwaltungsarchiv.
Seem.O. Seemannsordnung.	Verw.Ger.G. Verwaltungsgerichtsgesetz.
St.A.G. Staatsangehörigkeitsgesetz.	V.Z.G. Vereinszollgesetz.
St.G.G. Staatsgrundgesetz.	W. ¹ . v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.
St.O. Städteordnung.	W. ² . Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Fleischmann.
St.G. Straßengesetz.	W.G. Wegegesetz.
Strafrechtsvergleichung. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner und besonderer Teil.	W.G. Wehrgesetz.
Strand.O. Strandungsordnung.	W.O. Wegeordnung.
Tel.W.G. Telegraphenwege-Gesetz.	W.O. Wehrordnung.
Tüb.g. Zeitschr. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.	W.P.V. Weltpostvertrag.
U.W.G. Unterstützungswohnsitzgesetz.	W.Sch.A. Weserschiffahrtsakte.
V. Verordnung oder Vertrag.	Z.Bl. Zentralblatt für das Deutsche Reich.
V.G.H. Verwaltungsgerichtshof.	Z.G. Zuständigkeitsgesetz.
V.S.G. Viehseuchengesetz.	Z.P.O. Zivilprozeßordnung.
Ver.G. Vereinsgesetz	Z.V. Zollvertrag.
Verf. Verfassung.	Z.V.G. Zollvereinsgesetz.

Nur mit dem Namen der Verfasser oder mit Hinzufügung einer Abkürzung des Titels sind aufgeführt:

- Anschütz, Gerhard, Deutsches Staatsrecht. Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1903. Bd. 2, 451—635.
- Anschütz, Gerhard, Verwaltungsrecht. Systematische Rechtswissenschaft (Kultur der Gegenwart). 1906. S. 336.
- Bernatzik, Edmund, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. 1886.
- Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1912.
- Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Kommentar). 8. bis 10. Aufl. 1911.
- Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. 2 Bde. 1895, 1905.
- Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 21. Aufl. 1912.
- Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1908.
- Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1905.
- Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
- Jellinek, Walter, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. 1913.
- Kormann, Karl, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. 1910.
- Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd. 1 u. 2 (1911); 4. Aufl. Bd. 3 u. 4 (1901).
- v. Landmann, Robert, Kommentar zur Gewerbeordnung. 6. Aufl. 2. Bde. 1911/12.
- Loening, Edgar, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884.
- Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 1895/96.
- Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., bearbeitet von Gerhard Anschütz. 1905 (Meyer-Anschütz).
- Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Teile 1893. 2. Aufl. 1893/94 (G. Meyer²).
- Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl., bearbeitet von Franz Dochow. 1910 (Meyer-Dochow³).
- Rosin, Heinrich, Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. 1895.
- Stein, Friedrich, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. 1912.
- v. Stengel, Karl, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1886.
- Stengleins Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 4. Aufl. Bd. 1. 1911.
- Spiegel, Ludwig, Die Verwaltungsrechtswissenschaft. 1909.
- Thoma, Richard, Der Polizeibefehl im badischen Recht. Bd. 1. 1906.
- Zorn, Philipp, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 2 Bde. 1895/97.

Allgemeine Lehren.

1. Verwaltung¹.

§ 1.

Verwaltung ist die Tätigkeit der staatlichen Organe, soweit sie nicht Gesetzgebung und nicht Justiz ist². Die Verwaltung verfolgt die Staats- und Volksinteressen innerhalb gesetzlicher Schranken³. Im Gegensatz zur Privatverwaltung, die privatwirtschaftliche Zwecke verfolgt, bezeichnet man die Tätigkeit der Organe des Staates (Staatsverwaltung) und der Selbstverwaltungskörper (Selbstverwaltung), die öffentliche Zwecke verfolgen, als öffentliche Verwaltung⁴.

Der Begriff der Verwaltung wird ebenso wie die Begriffe der Gesetzgebung und der Justiz in einem materiellen und einem formellen Sinne gebraucht. Im materiellen Sinne bezeichnet Verwaltung die staatliche Tätigkeit, welche die Wahrnehmung der Staats- und Volksinteressen bezweckt und in Maßregeln konkreter Natur sich äußert. Von der Gesetzgebung unterscheidet sich die Verwaltung dadurch, daß sie nicht im Erlaß allgemeiner Vorschriften, sondern in der Erledigung konkreter Angelegenheiten besteht, von der Rechtspflege dadurch, daß sie nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, sondern die Wahrnehmung von Interessen bezweckt⁵. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestehen besondere Organe, denen aber neben den eigentlichen Verwaltungsfunktionen auch solche Befugnisse übertragen sind, die sich ihrem materiellen

¹ Meyer-Anschütz S. 641; Anschütz S. 475, 610; Jellinek, Staatslehre S. 597; Laband 2, 172; Loening S. 1; v. Stengel S. 1; Mayer 1, 3; Fleiner S. 3. — Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung. Grünhuts Zeitschrift 9, 1; v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 38, 221.

² Jellinek, Staatslehre S. 597: In dieser Möglichkeit negativer Begrenzung zeigt sich die Bedeutung der Verwaltung für den Staat. — Laband 2, 177: Die Verwaltung umfaßt alles, was der Staat tut; es gibt keine Gruppe von staatlichen Geschäften, welche nicht einen Verwaltungszweig, einen Verwaltungsressort bildete. Aber der Staat „verwaltet“ immer nur, insofern er handelnd auftritt, niemals „insofern er Recht setzend oder Recht sprechend“ erscheint. — Über die Trennung der Gewalten vgl. § 2.

³ Mayer 1, 3: Die Verwaltung ist Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke. — Anschütz S. 611: sehende Beförderung des Gemeinwohles innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Dürfens ist das Amt der Verwaltung.

⁴ Vgl. § 8.

⁵ Vgl. hiergegen Laband 2, 180.

Gehalte nach als gesetzgeberische oder richterliche charakterisieren. Die gesamte Tätigkeit dieser Verwaltungsorgane wird als Verwaltung im formellen Sinne bezeichnet.

Die Verwaltung erstreckt sich auf innere und auswärtige Angelegenheiten. Man unterscheidet fünf Zweige⁶:

1. die innere Verwaltung zur Förderung der Volksinteressen durch Schutz und Fürsorge;
2. die auswärtige Verwaltung zur Pflege des Verkehrs mit anderen Staaten;
3. die Heeresverwaltung zur Herstellung und Organisation der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande;
4. die Finanzverwaltung zur Beschaffung und Verwaltung von Sachgütern für öffentliche Zwecke;
5. die Justizverwaltung zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.

Die Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung ist nicht Sache des Staates, sondern der Religionsgesellschaften. Der Staat beschränkt sich darauf, gewisse Hoheitsrechte über sie auszuüben. Die Handhabung dieser bildet einen Teil der staatlichen Verwaltungstätigkeit und zwar der Verwaltung des Innern⁷.

Zu den Verwaltungsfunktionen gehört auch die Bestellung der für die Erfüllung der Staatsaufgaben notwendigen Organe, sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit. Diese Funktion bildet aber kein besonderes Gebiet der Verwaltung, sondern jedes Verwaltungsdepartement erfüllt sie innerhalb seines Gebietes⁸. Auch für die Rechtspflege ist eine derartige Verwaltungstätigkeit

⁶ Eine scharfe Trennung der fünf Verwaltungszweige läßt sich nicht durchführen, denn es wird — wie dies auch Jellinek, Staatslehre S. 534 hervorhebt — bei dem inneren Zusammenhang aller Verwaltungstätigkeit stets Angelegenheiten geben, die mit gleichem Recht dem einen oder dem anderen Verwaltungszweige zugewiesen werden können. — Außer diesen fünf Verwaltungszweigen (vgl. die Übersicht §§ 3 u. 4) nimmt v. Stengel, Organisation der preuß. Verwaltg. 1884 S. 6, Verw.R. S. 5 noch einen sechsten an: die „allgemeine Landesverwaltung“ oder die „Verwaltung der Landeshoheitssachen“, d. h. die Verwaltungstätigkeiten, die auf die Verwirklichung der die Verfassung im engeren Sinne bildenden Tätigkeiten gerichtet sind. Zur Aufstellung dieses Begriffes besteht kein Bedürfnis, und sein Vorkommen in der preußischen Gesetzgebung (vgl. preuß. L.V.G. vom 30. Juli 1883; Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen in den kgl. preuß. Staaten vom 23. Okt. 1817 § 2, abg. bei Anschütz-Dochow, Organisationsgesetze der inneren Verwaltung² 1908 S. 34) ist mehr auf historische als auf prinzipielle Gründe zurückzuführen.

⁷ Meyer-Anschütz §§ 233—241.

⁸ Durch die Organisation der Verwaltungsbehörden wird in den Rechtszustand der Untertanen nicht eingegriffen, sondern nur die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Staatsorgane berührt. Organisationsveränderungen sind grundsätzlich im Wege der Verordnungen (Organisationsverordnungen), namentlich durch Anordnung des Monarchen, möglich; die Organisationsgewalt kann aber durch gesetzliche Vorschriften oder das Budgetrecht des Landtags beschränkt sein, sie ist selbstverständlich außerdem da ausgeschlossen, wo es sich nicht bloß um die Organisation der Behörden, sondern um Feststellung der ihnen gegenüber den Untertanen zustehenden Befugnisse handelt. Vgl. Meyer-Anschütz § 159⁵ (Literatur); Schoen, Verordnungen, Handb. d. Politik 1, 298: Organisationsverordnungen; Fleiner S. 61.

notwendig, so daß neben den eben erwähnten Verwaltungsgebieten das besondere Gebiet der Justizverwaltung entsteht⁹. Die Darstellung der Justizverwaltung wird aber zweckmäßiger mit der Darstellung der Justiz, als mit der der Verwaltung verbunden¹⁰.

2. Trennung der Gewalten.

§ 2.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind Funktionen der Staatsgewalt, aber keine selbständigen Gewalten¹. Die Gesetzgebung ist den beiden andern übergeordnet². Im konstitutionellen Staate sind für die Ausübung der Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verschiedene Organe berufen³. Die gesetzgebenden Befugnisse stehen in konstitutionell-monarchischen Staaten dem Monarchen in Gemeinsamkeit mit der Volksvertretung, in Republiken den repräsentativen Körperschaften zu. Die Verwaltungsfunktionen werden vom Monarchen oder dem republikanischen Staatsoberhaupt und den ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden unter Beteiligung der Kommunalverbände wahrgenommen. Die Ausübung der richterlichen Befugnisse geschieht durch die Gerichte in völliger Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupt⁴.

Die Verteilung der staatlichen Funktionen unter die gedachten Organe hat nun aber tatsächlich nicht in der prinzipiellen Weise stattgefunden, wie sie bei der Begründung der konstitutionellen Verfassungen in Aussicht genommen war⁵, aus praktischen Rücksichten ist sie vielfach durchbrochen worden. Dies gilt von dem Verhältnis der gesetzgebenden und Verwaltungs-

⁹ Meyer-Anschütz § 174; Laband 3 § 83.

¹⁰ Vgl. die Übersicht über die fünf Verwaltungszweige §§ 3, 4.

¹ Meyer-Anschütz § 180; Laband 2, 175; Loening § 200; Anschütz, Staatsrecht S. 467; Verwaltungsrecht S. 336; Jellinek, Staatslehre S. 591; Mayer 1 § 6; Fleiner § 2. — Otto Mayer, Justiz und Verwaltung 1902; Vierhaus, Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit, Verw. Arch. 11, 223; Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung 1912; Stier-Somlo, Justiz und Verwaltung. Handb. d. Polit., 1, 305. — Über Kompetenzkonflikte vgl. § 20.

² Meyer-Anschütz § 54, S. 135; § 8, S. 27: Die Tätigkeit der Verwaltung zur Ausführung der Gesetze nennt man Vollziehung, das freie Handeln innerhalb der gesetzlichen Schranken Regierung. Fleiner S. 5: Vollziehung und Regierung stellen die zwei Seiten der dritten staatlichen Funktion dar, der Verwaltung im engeren Sinne. Vgl. auch Jellinek, Staatslehre S. 603; Anschütz S. 611; Thoma 1, 51.

³ Über die Lehre Montesquieus (*Esprit des lois*. Livre XI chap. 6) von der *séparation des pouvoirs* (*puissance exécutive, puissance législative und puissance de juger*), vgl. u. a. Meyer-Anschütz § 54, S. 135; Loening S. 778; Jellinek, Staatslehre S. 587; Fleiner S. 10.

⁴ Laband 2, 175: In der konstitutionellen Monarchie ist *pouvoir administratif* der Machtbereich des Landesherren, der frei ist von der Mitwirkung der Volksvertretung und unbeschränkt durch die Gesetzesauslegung der Gerichte.

⁵ Jellinek, Staatslehre S. 598: Der Scheidung der Funktionen entspricht die Arbeitsteilung der Organe.